

Bielefeld

Kinderschutz durch Prävention



1. Definition „Frühe Hilfen“
2. Bundeskinderschutzgesetz
3. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (Abs. 1-4)
 - § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Abs. 1-3)
4. Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz
4. Handlungslogiken im Jugendamt

Definition des Begriffes „Frühe Hilfen“

Bielefeld

Amt für Jugend und Familie

- Jugendamt -

- „Frühe Hilfen sind gezielte Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schwangere und Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren.
- Risiken für die kindliche Entwicklung sollen damit rechtzeitig erkannt und abgemindert, bzw. verhindert werden, so dass sich ungünstige Entwicklungsverläufe und -störungen nicht verfestigen können.
- Darüber hinaus geht es bei diesem Ansatz um die Förderung der Eltern-Kind-Bindung, die Stärkung der elterlichen Problemlösekompetenz und des familiären Selbstmanagements.“

(angelehnt an die Definition des Jugendamtes Mannheim)

- Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft. Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).
- Das KKG ist die Grundlage einer zunächst auf vier Jahre befristeten- „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“
- Die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen sowie ehrenamtliche Strukturen werden unterstützt.

§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“
- (2) „Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(3) „Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie ...dieser Verantwortung besser gerecht werden können
2. ... Risiken für die Entwicklung von Kindern ... **frühzeitig** erkannt werden und
3. ... eine Gefährdung des Wohls ... vermieden oder ... eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(4) „Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern ... auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst **frühzeitigen**, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern **vor allem** in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) „Werden ... Ärztinnen ..., Hebammen ..., Angehörigen eines anderen Heilberufes ..., Berufspsychologinnen ..., Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen ... Beraterinnen für Suchtfragen ..., Mitgliedern ... einer Beratungsstelle nach ... Schwangerschaftskonfliktgesetz, ... Sozialarbeiterinnen ... oder Lehrerinnen ... in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so **sollen** sie mit dem Kind oder Jugendlichen ... den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern, ... bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken ...“

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(2) „Die Personen nach Abs. 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung ... sind diese zu pseudonymisieren.“

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) „Scheidet eine Abwendung der Gefährdung ... aus oder ist ein Vorgehen nach Abs. 1 erfolglos und halten die in Abs. 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt**, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass der wirksame Schutz ... in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen ... befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“

15.01.2007 Projektstart „Chancen von Anfang an“,

entstanden aus der Idee unsicheren, überforderten oder problembelasteten (werdenden) Eltern und ihren Kindern frühzeitig Hilfe anzubieten, um so Problemlagen entgegenzuwirken und weitergehende Intervention zu verhindern.

Dabei setzte das Projekt anfangs auf 3 Module:

- Die Fachstelle Kinderschutz
- Einsatz von Familienhebammen im Einzelfall (anfangs 6)
- Ehrenamtliche Patinnen in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund

Ab 01.01.2008 Übernahme ins Regelangebot als Konzept Kinderschutz durch Prävention

Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz:

- Einsatz und fachl. Begleitung der Familienhebammen zur Unterstützung, Begleitung und Anleitung von (werdenden) Eltern im Umgang mit ihrem Kind
- Fortführung der Kooperation mit dem Kinderschutzbund und die Zusammenarbeit mit dem Patinnensystem
- Beratung im Einzelfall, auch anonym
- Flächendeckendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie Weiterleitung an andere Hilfesysteme
- Beratung von Anbietern als insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a und § 8b SGB VIII
- Öffentlichkeitsarbeit
- Initiierung, Aufbau und Begleitung verbindlicher Kooperationen
- Initiierung und Federführung von lokalen Netzwerken

Ausgangssituation in den Hilfen zur Erziehung

- Das Jugendamt erhält häufig Zugang zu den Familien, wenn diese selbst oder andere Personen der Meinung sind, dass eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleistet ist

und

- die Familie oder aber das Kind bzw. der Jugendliche aus Sicht der mitteilenden Person Unterstützung benötigen.

Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und der Kindeswohlsicherung

- Einschätzung, ob eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist
- Einschätzung, ob die Familie Unterstützung benötigt
- Einschätzung der Bereitschaft der Familie Hilfe anzunehmen (Problemkongruenz und Problemaakzeptanz)
- Einschätzung, welche Unterstützungsangebote in Frage kommen durch Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Einschätzung des Gefährdungsgrades durch Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Aus der Einschätzung im individuellen Einzelfall ergeben sich unterschiedliche Handlungsoptionen

- Das Kindeswohl ist sicher gestellt und die Familie benötigt keine Unterstützung ➡ kein weiterer Handlungsbedarf
- Das Kindeswohl ist sicher gestellt, die Familie benötigt aber Unterstützung ➡ Beratung hinsichtlich geeigneter Angebote
- Das Kindeswohl ist nicht sicher gestellt, wenn nicht Hilfen eingeleitet werden ➡ Kontrollauftrag/ Absprachen/ umgehender Einsatz von Hilfen zur Erziehung
- Das Kindeswohl ist akut gefährdet ➡ Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses

Allgemeine Dienstzeiten und Zuständigkeiten:

Montag - Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

- Jede Adresse in Bielefeld ist einem/einer bestimmten Mitarbeiter/-in zugeordnet. Diese Zuständigkeit ist über das **BürgerServiceCenter** der Stadt Bielefeld unter der **Rufnummer 115** zu erfragen.
- Die **Fachstelle Kinderschutz** ist unter der Rufnummer **51-5555** erreichbar.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Jugendamtes gibt es eine Rufbereitschaft:

- Erreichbarkeit über die **Leitstelle der Feuerwehr : 112**

→ Aufgabe ist es eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen abzuwenden, sofern sie sich in Bielefeld aufhalten,

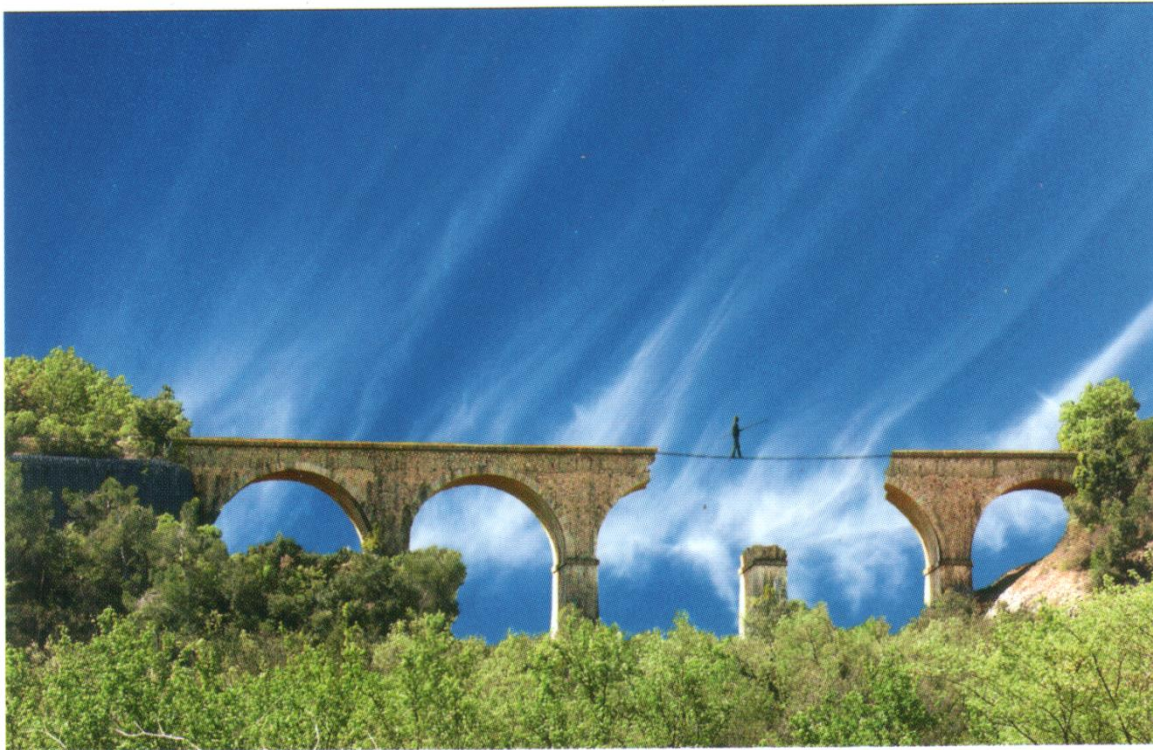
- dies erfolgt durch verbindliche Absprachen oder gegebenenfalls durch eine Inobhutnahme.
- Die Rufbereitschaft trifft nur vorübergehende Absprachen.
- Es findet keine Fallarbeit statt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bielefeld

Amt für Jugend und Familie

- Jugendamt -



Es gibt Überraschungen, auf die sollte man vorbereitet sein.